



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 222/09/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	17.12.2009	öffentlich

Änderung der Marktsatzung für Jahr- und Wochenmärkte

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Marktsatzung für Jahr und Wochenmärkte wird entsprechend dem Entwurf (s. Anlage 2) zugestimmt.
2. Die neue Marktsatzung für Jahr- und Wochenmärkte tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung für Jahr- und Wochenmärkte vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
Blumer	I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift	Kurzeichen Datum					

Begründung:

Anlass für die Änderung der Marktsatzung für Jahr- und Wochenmärkte ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (DLR), die bis zum 28.12.2009 umzusetzen ist.

Die DLR hat zum Ziel, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleister zu erleichtern und Schranken abzubauen.

Im Zuge der DLR hat jede Kommune eine Kontrolle ihrer stadtrechtlichen Normen durchzuführen und zu prüfen, ob eine Vereinbarkeit mit der DLR gegeben ist oder ggf. eine Anpassung zu erfolgen hat. Als Ergebnis dieser Prüfung ist die Marktsatzung für Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Backnang in einigen Punkten zu ergänzen. Die Änderungen sind im Text hervorgehoben (s. Anlage 1).

Überdies werden die Marktzeiten nach einer annähernd zweijährigen erfolgreichen Probephase der aktuellen Handhabung angepasst.

Anlagen 1

Derzeit gültige Fassung vom 01.01.2002

Entwurf der Neufassung

STADT BACKNANG**STADT BACKNANG**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 582, ber. S. 698) i.V.m. § 69 GewO vom 22. Februar 1999 (BGBl I, S. 202), geändert durch Art. 2 Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24.03.1999 (BGBl I, S. 385) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 04. Oktober 2001 folgende.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 582, ber. S. 698) i.V.m. § 69 GewO vom 22. Februar 1999 (BGBl I, S. 202), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2258) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 17.12.2009 nachstehende Satzung erlassen:**

Redaktion

Marktsatzung für Jahr- und Wochenmärkte**Marktsatzung für Jahr- und Wochenmärkte**

erlassen

I. Allgemeines**I. Allgemeines****§ 1 Jahr- und Wochenmärkte**

Die Stadt Backnang betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Jahrmärkte und Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht und von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht durch Einzel- oder Dauererlaubnis unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Platzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

(4) Wenn der Standplatz bis 08.30 Uhr nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Markt er-

§ 2 Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht und von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf **schriftlichen Antrag und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche** durch die Marktaufsicht durch Einzel- oder Dauererlaubnis unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Platzes.

(3) Die Dauererlaubnis gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

(4) Wenn der Standplatz bis 08.30 Uhr nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. **Am Erlaubnisverfahren nehmen alle im Sinne der Gewerbeordnung zuverlässigen Bewerber um einen Standplatz teil.**

(6) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht ver-

Voraussetzungen und unpa Artikel 13

Vorgabe in mehreren der na begrenzte

forderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

sagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, wird wie folgt verfahren:

a) Zu den Jahrmärkten werden zunächst die Bewerber zugelassen, die sich jeweils bis zum 31. Januar jeden Jahres, spätestens jedoch bis einen Monat vor dem jeweils stattfindenden Jahrmarkt um Zulassung beworben haben.

Sofern wegen unzureichendem Platz nicht alle Bewerber zugelassen werden können, ist für die Zulassung der zeitliche Eingang des Antrages zu berücksichtigen.

b) Zu den Wochenmärkten werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbungen unter Berücksichtigung ihrer Attraktivität (Art und Vielseitigkeit des Warenangebotes) für das Gesamtkonzept des Marktes zugelassen.

(7) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz 3 Mal unentschuldigt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird und kein anderer Standplatz zur Verfügung steht,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Backnang“ in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3 Zutritt

Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet

(8) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz 3 Mal unentschuldigt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird und kein anderer Standplatz zur Verfügung steht,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Backnang“ in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Kriterien
12 Abs.
transparent
bei ein
Genehmig

Numerisch

oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
3. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. Warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
6. Mitleiderregende Gebrechen zur Schau zustellen.

(5) Der Marktaufsicht und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Für den Wochenmarkt gilt die abweichende Regelung in § 19.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3

§ 5 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und **Verkaufsstände** zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Für den Wochenmarkt gilt die abweichende Regelung in § 19.

m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In Gängen, Durchfahrten und Ladeneingängen darf nicht abgestellt werden.

§ 6 Verkehrsregelung

(1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

(2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.

(3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen ohne Zustimmung der Marktaufsicht erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.

(4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

(5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.

(6) Zugänge zu angrenzenden Gebäuden und Grundstücken dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 7 Sauberhalten des Marktes

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen, wobei Gemüseabfälle nicht auf den Boden geworfen werden dürfen. Das Reinigen der Marktplätze nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Stadt.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet

1. Ihre Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
2. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

(4) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Backnang und dem bestellten Marktmeister ausgeübt.

§ 9 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadt haftet für alle Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Sachen.

(3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Marktanlagen oder Einrichtungen durch den Vertragsnehmer oder seines Erfüllungsgehilfen haftet der Verursacher und Inhaber eines Marktstandes als Gesamtschuldner.

§ 11 Einheitlicher Ansprechpartner

Die Antragstellung kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg erfolgen; §42a und §71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Gemäß An
stellen, d
Formalität
Ansprech

II. Besondere Bestimmungen

A. Jahrmarkt

§ 11 Markttag

(1) In Backnang werden jährlich aufgrund der amtlichen Festsetzung 3 Märkte abgehalten und zwar

- a) an jedem dritten Mittwoch in den Monaten März und September
- b) am zweiten Mittwoch im Dezember.

(2) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag so wird der Markt am Tag zuvor abgehalten.

§ 12 Marktbereich

In Backnang findet der Jahrmarkt auf Grund der amtlichen Festsetzung auf der Bleichwiese zwischen Annonaystraße und der Murr statt.

§ 13 Marktzeit

(1) Der Warenverkauf beginnt um 09.00 Uhr und endet mit dem Einbruch der Dunkelheit, spätestens um 19.00 Uhr.

(2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 06.00 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen bis 19.00 Uhr abgebaut sein.

§ 14 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Krämermärkten dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.

(2) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Gestat-

II. Besondere Bestimmungen

A. Jahrmarkt

§ 12 Markttag

Numerisch

§ 13 Marktbereich

In Backnang findet der Jahrmarkt auf Grund der amtlichen Festsetzung auf der Bleichwiese zwischen Annonaystraße und der Murr statt. **Eine Änderung des Marktgeländes ist möglich.**

Redaktion
Baustellen

§ 14 Marktzeit

§ 15 Gegenstände des Marktverkehrs

tung des städtischen Rechts- und Ordnungsamtes.

B. Wochenmarkt

§ 15 Markttage

(1) Der Wochenmarkt findet in Backnang jeden Mittwoch und Samstag statt.

(2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 16 Marktbereich

Der Wochenmarkt in Backnang wird im Bereich Am Rathaus, Uhlandstraße, Schillerstraße bis auf Höhe Grabenstraße, Am Obstmarkt bis auf Höhe Kreissparkasse bzw. Haus Firma Bartholomä und Rathausgässchen (Ortsweg 19) abgehalten.

§ 17 Marktzeit

(1) Der Wochenmarkt am Mittwoch beginnt um 07.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr. Der Standplatz muss um 14.00 Uhr geräumt sein.

(2) Der Wochenmarkt am Samstag beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Der Standplatz muss um 13.00 Uhr geräumt sein.

(3) Beim Backnanger Straßenfest und ähnlichen Veranstaltungen können die Marktzeiten je nach Bedarf gesondert festgesetzt werden.

§ 18 Gegenstände des Marktverkehrs

An den Wochenmärkten dürfen die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.

§ 19 Verkaufsstände

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 dieser Satzung sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufsstände mit leichten (tuchartigen) Bedachungen (Schirme, o.ä.) und Marktstände herkömmlicher Art zulässig.

(2) Ausnahmen hiervon können im Einzelfall für den Bereich Uhlandstraße, Schillerstraße (Oberer Teil) und Rathausgässchen (Ortsweg 19) zugelassen werden. Im Bereich Am Rathaus können in den Wintermonaten 01. November bis 30. April im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

III. Schlussbestimmungen

B. Wochenmarkt

§ 16 Markttage

§ 17 Marktbereich

Der Wochenmarkt in Backnang wird im Bereich Am Rathaus, Uhlandstraße, Schillerstraße bis auf Höhe Grabenstraße, Am Obstmarkt bis auf Höhe Kreissparkasse bzw. Haus Firma Bartholomä und Rathausgässchen (Ortsweg 19) abgehalten. **Eine Änderung des Marktgeländes ist möglich.**

§ 18 Marktzeit

(1) Der Wochenmarkt beginnt mittwochs und samstags spätestens um 7.30 Uhr und endet frühestens um 13.00 Uhr. Der Standaufbau ist ab 6.00 Uhr möglich. Der Standplatz muss um 14.00 Uhr geräumt sein.

(2) Beim Backnanger Straßenfest und ähnlichen Veranstaltungen können die Marktzeiten je nach Bedarf gesondert festgesetzt werden.

§ 19 Gegenstände des Marktverkehrs

§ 20 Verkaufsstände

III. Schlussbestimmungen

Redaktion

Übernahm
„Rahmenz
Marktbesc
20.02.200
23.02.200

§ 20 Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 auf den Marktplätzen Waren ohne die Erlaubnis der Marktaufsicht und nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft;
2. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 3 der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen;
3. entgegen § 3 bei einem von der Marktaufsicht aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall untersagten Zutritt zum Markt dennoch an diesem teilnimmt bzw. gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandelt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 bei Betreten der Märkte und Teilnahme am Marktverkehr die Bestimmungen dieser Marktsatzung nicht beachtet; die Anordnung der Marktaufsicht nicht beachtet oder die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht nicht beachtet;
 - entgegen § 4 Abs. 2 den Käufer das Messen und Wiegen von Waren nicht ungehindert beobachten und prüfen lässt;
 - entgegen § 4 Abs. 3 sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4 Tiere, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und

§ 21 Verweis**§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind auf die Marktplätze verbringt oder Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft;
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 mitleiderregende Gebrechen zur Schau stellt;
 10. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 die mit der Marktaufsicht und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen nicht jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet;
 11. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 sich nicht allen im Marktverkehr tätigen Personen gegenüber auf Verlangen ausweist;
 12. entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 Verkaufseinrichtungen aufbaut bzw. errichtet und aufstellt.
 13. entgegen § 5 Abs. 5 nicht Name, Adresse bzw. Firmierung anbringt.
 14. entgegen § 5 Abs. 6 andere als in Abs. 5 genannte Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame nicht innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen und ohne mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung zu stehen anbringt;
 15. entgegen § 5 Abs. 7 in Gängen, Durchfahrten und Ladeneingängen abstellt;
 16. entgegen § 6 den dortigen Verkehrsregelungen zuwider handelt;
 17. entgegen § 7 Abs. 1 die Marktplätze verunreinigt und Abfälle auf die Märkte einbringt;
 18. entgegen § 7 Abs. 2 nicht für die Reinhaltung der Marktstände und der davor und dahinter gelegenen Flächen sorgt und Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle nicht beseitigt bzw. Gemüseabfälle auf den Boden wirft;
 19. entgegen § 7 Abs. 3, Nr. 1 und 2 die Standinhaber Ihrer Verpflichtung, die Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Nutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten, nicht nachkommen bzw. nicht dafür sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
 20. entgegen § 7 Abs. 4 als Verkäufer oder deren Hilfskräfte keine saubere Schutzkleidung trägt bzw. die Waren nicht so aufstellt, dass sie nicht verunreinigt werden können;
 21. entgegen § 13 Abs. 1 und Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 2 die Marktzeiten bzw. die Zeiten über den Auf-

und Abbau nicht einhält;

22. entgegen § 14 Abs. 2 zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle beim Jahrmarkt keine Gestattung beim Rechts- und Ordnungsamt einholt;

23. entgegen den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Verkaufsstände nach § 19 handelt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 9 zugelassen worden sind.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5.- € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Marktsatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Marktsatzung vom 10.09.1981 und die Polizeiverordnung zur Regelung des Marktwesens von 1959 außer Kraft.

Backnang, den 04.10.2001 Bürgermeisteramt
Jürgen Schmidt
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 582, ber. S. 698) i.V.m. § 69 GewO vom 22. Februar 1999 (BGBl I, S. 202), geändert durch Art. 2 Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24.03.1999 (BGBl I, S. 385) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Marktsatzung verletzt wurden

oder

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Marktsatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 582, ber. S. 698) i.V.m. § 69 GewO vom 22. Februar 1999 (BGBl I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2258) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Marktsatzung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, 18.12.2009

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

STADT BACKNANG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 582, ber. S. 698) i.V.m. § 69 GewO vom 22. Februar 1999 (BGBl I, S. 202), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2258) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 17.12.2009 nachstehende Satzung erlassen:**

Marktsatzung für Jahr- und Wochenmärkte

I. Allgemeines

§ 1 Jahr- und Wochenmärkte

Die Stadt Backnang betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Jahrmärkte und Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht und von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche durch die Marktaufsicht durch Einzel- oder Dauererlaubnis unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Platzes.
- (3) Die Dauererlaubnis gilt jeweils für ein Kalenderjahr.
- (4) Wenn der Standplatz bis 08.30 Uhr nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Am Erlaubnisverfahren nehmen alle im Sinne der Gewerbeordnung zuverlässigen Bewerber um einen Standplatz teil.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, wird wie folgt verfahren:
 - a) Zu den Jahrmärkten werden zunächst die Bewerber zugelassen, die sich jeweils bis zum 31. Januar jeden Jahres, spätestens jedoch bis einen Monat vor dem jeweils stattfindenden Jahrmarkt um Zulassung beworben haben. Sofern wegen unzureichendem Platz nicht alle Bewerber zugelassen werden können, ist für die Zulassung der zeitliche Eingang des Antrages zu berücksichtigen.

b) Zu den Wochenmärkten werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbungen unter Berücksichtigung ihrer Attraktivität (Art und Vielseitigkeit des Warenangebotes) für das Gesamtkonzept des Marktes zugelassen.

(8) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz 3 Mal unentschuldigt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird und kein anderer Standplatz zur Verfügung steht,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Backnang“ in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3 Zutritt

Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
3. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. Warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
6. Mitleiderregende Gebrechen zur Schau zustellen.

(5) Der Marktaufsicht und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Für den Wochenmarkt gilt die abweichende Regelung in § 19.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In Gängen, Durchfahrten und Ladeneingängen darf nicht abgestellt werden.

§ 6 Verkehrsregelung

- (1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen ohne Zustimmung der Marktaufsicht erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.
- (6) Zugänge zu angrenzenden Gebäuden und Grundstücken dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 7 Sauberhalten des Marktes

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind von den Verkäufern zu

beseitigen, wobei Gemüseabfälle nicht auf den Boden geworfen werden dürfen. Das Reinigen der Marktplätze nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Stadt.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet

1. Ihre Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
2. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

(4) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Backnang und dem bestellten Marktmeister ausgeübt.

§ 9 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für alle Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Sachen.
- (3) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Marktanlagen oder Einrichtungen durch den Vertragsnehmer oder seines Erfüllungsgehilfen haftet der Verursacher und Inhaber eines Marktstandes als Gesamtschuldner.

§ 11 Einheitlicher Ansprechpartner

Die Antragstellung kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg erfolgen; §42a und §71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen

A. Jahrmarkt

§ 12 Markttage

- (1) In Backnang werden jährlich aufgrund der amtlichen Festsetzung 3 Märkte abgehalten und zwar

- a) an jedem dritten Mittwoch in den Monaten März und September
 - b) am zweiten Mittwoch im Dezember.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag so wird der Markt am Tag zuvor abgehalten.

§ 13 Marktbereich

In Backnang findet der Jahrmarkt auf Grund der amtlichen Festsetzung auf der Bleichwiese zwischen Annonaystraße und der Murr statt.

§ 14 Marktzeit

- (1) Der Warenverkauf beginnt um 09.00 Uhr und endet mit dem Einbruch der Dunkelheit, spätestens um 19.00 Uhr.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 06.00 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen bis 19.00 Uhr abgebaut sein.

§ 15 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Krämermärkten dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.
- (2) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Gestattung des städtischen Rechts- und Ordnungsamtes.

B. Wochenmarkt

§ 16 Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet in Backnang jeden Mittwoch und Samstag statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 17 Marktbereich

Der Wochenmarkt in Backnang wird im Bereich Am Rathaus, Uhlandstraße, Schillerstraße bis auf Höhe Grabenstraße, Am Obstmarkt bis auf Höhe Kreissparkasse bzw. Haus Firma Bartholomä und Rathausgässchen (Ortsweg 19) abgehalten.

§ 18 Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt beginnt mittwochs und samstags spätestens um 7.30 Uhr und endet frühestens um 13.00 Uhr. Der Standaufbau ist ab 6.00 Uhr möglich. Der Standplatz muss um 14.00 Uhr geräumt sein.
- (2) Beim Backnanger Straßenfest und ähnlichen Veranstaltungen können die Marktzeiten je nach Bedarf gesondert festgesetzt werden.

§ 19 Gegenstände des Marktverkehrs

An den Wochenmärkten dürfen die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.

§ 20 Verkaufsstände

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 dieser Satzung sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufsstände mit leichten (tuchartigen) Bedachungen (Schirme, o.ä.) und Marktstände herkömmlicher Art zulässig.

(2) Ausnahmen hiervon können im Einzelfall für den Bereich Uhlandstraße, Schillerstraße (Oberer Teil) und Rathausgässchen (Ortsweg 19) zugelassen werden. Im Bereich Am Rathaus können in den Wintermonaten 01. November bis 30. April im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 auf den Marktplätzen Waren ohne die Erlaubnis der Marktaufsicht und nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft;
 2. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 3 der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen;
 3. entgegen § 3 bei einem von der Marktaufsicht aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall untersagten Zutritt zum Markt dennoch an diesem teilnimmt bzw. gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandelt;
 4. entgegen § 4 Abs. 1 bei Betreten der Märkte und Teilnahme am Marktverkehr die Bestimmungen dieser Marktsatzung nicht beachtet; die Anordnung der Marktaufsicht nicht beachtet oder die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht nicht beachtet;
 - entgegen § 4 Abs. 2 den Käufer das Messen und Wiegen von Waren nicht ungehindert beobachten und prüfen lässt;
 - entgegen § 4 Abs. 3 sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt;
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4 Tiere, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind auf die Marktplätze verbringt oder Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft;
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 mitleiderregende Gebrechen zur Schau stellt;

10. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 die mit der Marktaufsicht und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen nicht jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet;
11. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 sich nicht allen im Marktverkehr tätigen Personen gegenüber auf Verlangen ausweist;
12. entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 Verkaufseinrichtungen aufbaut bzw. errichtet und aufstellt.
13. entgegen § 5 Abs. 5 nicht Name, Adresse bzw. Firmierung anbringt.
14. entgegen § 5 Abs. 6 andere als in Abs. 5 genannte Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame nicht innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen und ohne mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung zu stehen anbringt;
15. entgegen § 5 Abs. 7 in Gängen, Durchfahrten und Ladeneingängen abstellt;
16. entgegen § 6 den dortigen Verkehrsregelungen zuwider handelt;
17. entgegen § 7 Abs. 1 die Marktplätze verunreinigt und Abfälle auf die Märkte einbringt;
18. entgegen § 7 Abs. 2 nicht für die Reinhaltung der Marktstände und der davor und dahinter gelegenen Flächen sorgt und Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle nicht beseitigt bzw. Gemüseabfälle auf den Boden wirft;

19. entgegen § 7 Abs. 3, Nr. 1 und 2 die Standinhaber Ihrer Verpflichtung, die Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten, nicht nachkommen bzw. nicht dafür sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
20. entgegen § 7 Abs. 4 als Verkäufer oder deren Hilfskräfte keine saubere Schutzkleidung trägt bzw. die Waren nicht so aufstellt, dass sie nicht verunreinigt werden können;
21. entgegen 13 Abs. 1 und Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 2 die Marktzeiten bzw. die Zeiten über den Auf- und Abbau nicht einhält;
22. entgegen § 14 Abs. 2 zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle beim Jahrmarkt keine Gestattung beim Rechts- und Ordnungsamt einholt;
23. entgegen den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Verkaufsstände nach § 19 handelt.
(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 9 zugelassen worden sind.
(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5.- € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktsatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 582, ber. S. 698) i.V.m. § 69 GewO

vom 22. Februar 1999 (BGBl I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2258) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Marktsatzung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, 18.12.2009

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister